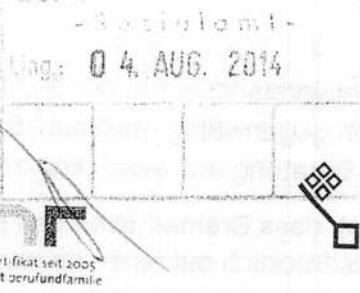


**Die Senatorin für Soziales,  
Kinder, Jugend und Frauen,**

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Dezernat für Soziales, Jugend, Familie  
Frauen und komm. Arbeitsmarktpolitik  
Herrn Stadtrat Rosche  
Postfach 21 03 60

27524 Bremerhaven



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Auskunft erteilt  
**Dieter Wienstroer**

Zimmer 09.05  
Siemenshochhaus  
Contrescarpe 72

T (04 21) 3 61 2028  
F (04 21) 3 61 2567

Email  
Dieter.Wienstroer@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
400-14

Bremen, 21.7.2014



*Kopie für  
H. Henniksen*

*Ø 50111 2.4  
14.8.14*

**Schulden- und Verbraucherinsolvenzberatung**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Rosche,

angesichts der hohen Zahl der Privatpersonen mit Überschuldungsproblemen wird immer wieder die Forderung laut, das Beratungsangebot bedarfsgerecht auszubauen. In Bremerhaven gibt es zurzeit m.W. drei gemeinnütziger Einrichtungsträger (Betreuungsverein, Rotes Kreuz und Solidarische Hilfe) die hierzu einen Beitrag leisten wollen und hier um staatliche Anerkennung als „geeignete Stelle“ im Sinne der Insolvenzordnung nachgesucht haben.

Um dem – sofern die fachlichen Anforderungen erfüllt werden – entsprechen zu können, bedarf es klarer und gesicherter Finanzierungsstrukturen als Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche Zuverlässigkeit der Beratungsstellen. Dabei spielt die geteilte Finanzierungsverantwortung von Land und Kommune eine entscheidende Rolle.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat seinerzeit bei der gesetzlichen Einführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens anerkannt, dass das Land mit in der Finanzierungspflicht steht, soweit im Rahmen der ansonsten kommunal zu verantwortenden Schuldenberatung ein insolvenzrechtlich bedingter Mehraufwand entsteht. Der insolvenzrechtlich ausgelöste Zusatzaufwand im Beratungsprozess wird dabei als integraler Bestandteil der Schuldenberatung verstanden; eine den Rechtsgebieten folgende (institutionelle) Trennung zwischen insolvenzrechtlichen Beratungsanteilen und sozialer Schuldenberatung würde der Sache und dem Interesse der Beratungssuchenden nicht gerecht.

Eingang

Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)  
Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

400-10/33 b (07/08)

Mit diesem Grundverständnis hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen der Stadt Bremerhaven einen Betrag von gegenwärtig maximal 75 T€/Jahr als Verstärkungsmittel zuerkannt, um so die Finanzierung der Beratung aus einer (kommunalen) Hand abzusichern.

Dazu passt nicht, dass Bremerhaven den potenziellen Neuanbietern nun Vergütungsvereinbarungen anbietet, die ausdrücklich auf einen abgetrennten und als soziale Schuldenberatung bezeichneten Teil begrenzt sind, so dass immer dann, wenn eine Schuldenbereinigung durch Privatvergleich mit den Gläubigern voraussichtlich nicht möglich ist, die Beratung ohne Ergebnis beendet bzw. erst gar nicht bewilligt und stattdessen an das Land verwiesen wird; die Erfahrung zeigt, dass dies bei Sozialleistungsbeziehern nach SGB II oder SGB XII der Regelfall sein dürfte.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus Landessicht die Frage, ob nicht die bisherige Zuweisung von Verstärkungsmitteln für die Schuldenberatung direkt an die Stadt Bremerhaven aufgehoben werden muss, um die verfügbaren Mittel unmittelbar den in Bremerhaven tätigen bzw. tätig werdenden Beratungsstellen als Landeszuwendung nach Maßgabe ihrer jeweils nachgewiesenen Verbraucherinsolvenzfallzahlen zukommen zu lassen. Damit würden die Schuldenberatungsstellen in Bremerhaven in die Lage versetzt, gleichzeitig auch als geeignete Stelle im Sinne des Verbraucherinsolvenzrechts zu agieren und Beratungen umfassend und ganzheitlich durchzuführen.

Das setzt freilich voraus, dass die Finanzierungsstrukturen der Kommune und des Landes so aufeinander abgestimmt sind, dass ein widerspruchsfreies und finanziell angemessenes Gesamtsystem entsteht. Wie das am besten ausgestaltet und gesteuert werden könnte, möchte ich gerne in einem Fachgespräch mit Ihnen erörtern.

Die Terminabsprache in dieser Angelegenheit werde ich veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Horst Frehe

Staatsrat



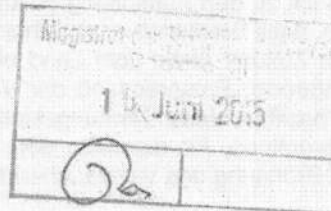
Die Senatorin für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales



WV ~~AG~~ 109  
Freie  
Hansestadt  
Bremen

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,  
Contrescarpe 73, 28195 Bremen

Seestadt Bremerhaven  
Der Magistrat  
Dezernat für Soziales, Jugend, Familie  
Herrn Stadtrat Rosche  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven



Auskunft erteilt  
**Dieter Wienstroer**  
Zimmer 11.24  
T (04 21) 3 61 2028  
F (04 21) 3 61 2567  
Email  
Dieter.Wienstroer  
@soziales.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
400-14

Bremen, 9.6.2015

### Finanzierung der Schuldenberatung in Bremerhaven

Sehr geehrter Herr Rosche,

der Betreuungsverein Bremerhaven e.V. hat sich an mich gewandt und um eine Lösung der nicht harmonisierten Finanzierung der Schuldenberatung im Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzrechts gebeten. Sein Lösungsvorschlag besteht darin, alle Beratungsfälle, für die nur das Insolvenzverfahren eine Lösung der Schuldenprobleme verspricht, vollständig der Landesfinanzierung zuzuweisen.

Meine Auffassung dazu hatte ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 21.7.2014 und daran anschließend im persönlichen Gespräch vom 30.10.2014 dargelegt; eine schriftliche Stellungnahme Ihrerseits ist bis heute ausgeblieben.

Anerkannt ist, auch wenn es keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung dazu gibt, eine Mitfinanzierungsverantwortung des Landes, die sich auf den im Rahmen der Schuldenberatung entstehenden **insolvenzrechtlichen Mehraufwand** erstreckt. Eine Komplettfinanzierung dessen, was Sie als von der **sozialen Schuldenberatung** abgetrennte **Insolvenzberatung** definieren, durch das Land kommt aus meiner Sicht aber nicht in Frage. Legaldefinitionen, die eine solche Unterscheidung nach Beratungstypen begründen könnten, gibt es nicht. Eine Charakterisierung als **soziale** Beratung kommt weder im SGB XII noch im SGB II vor, und der Begriff der **Insolvenzberatung** entbehrt jeder rechtlichen Verankerung. Im InsO-Ausführungsgesetz des Landes, das die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Beratungsstelle als nach dem Insolvenzrecht **geeignete Stelle** regelt, ist folgerichtig auch stets nur von Schuldnerberatung die Rede. In der Beratung geht es faktisch immer zunächst um den Versuch, eine Regulierung der Schulden durch außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern zu erzielen; erst dann, wenn dieser Versuch scheitert, kann die Beratungsstelle die überschuldete Person mit Rat und Tat beim Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens unterstützen. Durch diese Fortsetzung des Prozesses mit den Mitteln der InsO wird aus der Schuldenberatung aber nichts eigenständig Neues.

Mit diesem Verständnis einer um die Möglichkeiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens erweiterten Schuldenberatung hat die Stadt Bremerhaven bislang Landesmittel zur Verstärkung der Beratungskapazität in Höhe von 75 T€/Jahr erhalten, verbunden mit der Erwartung, diese leistungsgerecht nach dem jeweiligen verbraucherinsolvenzrechtlichen Mehraufwand auf die existierenden Beratungsstellen zu verteilen.

Eingang

Dienstgebäude  
Contrescarpe 73  
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)  
Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

400-10/33 c (07/07)



Dem widersprechen die Regelungen des Leistungserbringungsvertrages zwischen dem Sozialamt Bremerhaven und dem Betreuungsverein als Träger der Schuldenberatungsstelle, der offensichtlich nur die Vergütung der aus Ihrer Sicht „sozialen Schuldenberatung“ vorsieht, also nur der Fälle, die nicht in ein Verbraucherinsolvenzverfahren münden.

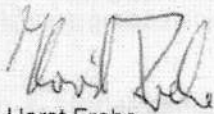
Unter anderem deshalb bin ich zu den Auffassung gelangt, dass die Landesfinanzierung neu geordnet werden muss, und zwar in der Form, dass Bremerhavener Schuldenberatungsstellen mit Zulassung als geeignete Stelle nach dem Insolvenzrecht in Zukunft direkt vom Land eine Vergütungspauschale erhalten, die den insolvenzrechtlichen Mehraufwand abdeckt. Entsprechend der Vergütungsstruktur in der Stadtgemeinde Bremen wird dieser mit 260 € pro Fall beziffert. **Jede** Beratungsstelle in Bremerhaven kann diesen Betrag dann direkt mit dem Land für die Fälle abrechnen, für die nach dem Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs nachweislich ein Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt worden ist.

Im Gegenzug entfällt die bisherige Zuweisung der Verstärkungsmittel an die Stadt Bremerhaven. Dieser Finanzierungsweg wurde zu einer Zeit eingeführt, als die Schuldenberatung in Bremerhaven noch vollständig in kommunaler Trägerschaft durchgeführt wurde, was bekanntlich inzwischen nicht mehr der Fall ist.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Schuldenberatungsstellen in Bremen und Bremerhaven halte ich diese Neuordnung der Landesfinanzierung für unerlässlich. Das zuständige Referat meiner Verwaltung habe ich beauftragt, dies im Laufe des Jahres umzusetzen.

Mit der Bitte um Ihr Verständnis

und mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Horst Frehe  
Staatsrat





50/0

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport  
z. H. Herrn Staatsrat Fries  
Bahnhofsplatz 2  
28195 Bremen

Sozialamt  
Öffnungszeiten:  
Mo. 09.00 - 12.00 Uhr  
und 15.00 - 17.00 Uhr  
Mi. + Fr. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung  
Auskunft erteilt: Frau Henriksen  
Stadthaus 4, Zi. 9  
Tel.: 0471 590-2787  
Fax: 0471 590-3502787  
E-Mail: Astrid.Henriksen@  
magistrat.bremerhaven.de  
Aktenzeichen: 50/0  
Datum: 07.03.16

### Finanzierung der Insolvenzberatung in Bremerhaven

Sehr geehrter Herr Staatsrat Fries ,

in der o. g. Angelegenheit nehme ich Bezug auf unser Gespräch vom heutigen Tage und überreiche Ihnen in der Anlage 1 insgesamt 6 Regelungen anderer Bundesländer über die Finanzierung der Insolvenzberatung durch das jeweilige Land.

Darüber hinaus erkläre ich vereinbarungsgemäß, dass die Schuldnerberatung im Sinne des § 16 a SGB II und § 11 Abs. 5 SGB XII entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine kommunale Aufgabe ist und das die Stadt Bremerhaven diesbezüglich auch bereits mehrere Verträge mit Schuldnerberatungsstellen in der Stadt abgeschlossen hat.

Des Weiteren überreiche ich Ihnen in der Anlage 2 insgesamt 17 Rechnungen des Betreuungsvereines für eingereichte Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Höhe von insgesamt 21.381,19 € mit der Bitte, zuständigkeitshalber eine Begleichung der Rechnungen vorzunehmen.

Ich gehe nach unserem heutigen Gespräch davon aus, dass dem Abschluss von Verträgen mit den von Ihnen anerkannten geeigneten Stellen in Bremerhaven unter Vereinbarung von angemessenen Entgelten nunmehr nichts mehr im Wege steht. Wir werden die örtlichen Leistungserbringer entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Rosche  
Stadtrat

Anlage/n

Zum Vorgang

501M.1 z.d.  
V. 08.03.  
led. 22.5.16

25.6.16

CU 22.5.16

Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS





Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport



Freie  
Hansestadt  
Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen,  
Integration und Sport  
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen  
Seestadt Bremerhaven  
Der Magistrat  
Sozialamt  
Herrn Stadtrat Rosche  
Postfach 210360  
27524 Bremerhaven

Auskunft erteilt  
**Dieter Wienstroer**

Contrescarpe 72  
Zimmer 09.05

T (0421) 361-2028  
F (0421) 496-2028

Dieter.Wienstroer  
@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
7.3.2016

Mein Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
400-14

Bremen, 21. April 2016

## Schuldenberatung und Verbraucherinsolvenz

Sehr geehrter Herr Stadtrat Rosche,

in Ihrem o.g. Schreiben, das auf unser Gespräch vom selben Tage Bezug nimmt, gehen Sie anscheinend davon aus, dass die seit längerer Zeit strittige Frage nach der Finanzierungsverantwortung des Landes für die Beratung von Schuldern, für die ein Verbraucherinsolvenzverfahren angestrebt werden muss, entschieden sei. Das kann nur auf einem Missverständnis beruhen.

Mit Inkrafttreten der Insolvenzordnung hatte der Senat entschieden, dass das Land zwar eine Finanzierungsverantwortung trägt, aber nur für den insolvenzrechtlichen Mehraufwand im Rahmen der ohnehin stattfindenden Schuldenberatung. Über Art und Umfang der Ausgestaltung dieser Finanzierungsverantwortung kann man unterschiedlicher Auffassung sein; eine Komplettfinanzierung der in die Insolvenz mündenden Beratungsverfahren durch das Land haben wir allerdings bereits mehrfach abgelehnt.

Wie stattdessen eine angemessene Mitfinanzierung des Landes über die jetzige bilaterale Absprache mit dem Magistrat hinaus aussehen kann und soll, ist m.E. am besten durch landesrechtliche Regelungen im Rahmen oder auf der Grundlage des Bremischen Ausführungsgesetzes zur InsO festzulegen, wie auch in einigen anderen Bundesländern geschehen. Wie vereinbart werden wir die Regelungspraxis in anderen Ländern bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs berücksichtigen. So kann für alle Beteiligten die notwendige Rechts- und Finanzierungssicherheit geschaffen werden.

Da dies einige Zeit in Anspruch nehmen wird - geplant ist ein Inkrafttreten entsprechenden Regelungen zum 1.1.2017,- bieten wir für das Übergangsjahr 2016 eine modifizierte Fortführung des bisherigen Finanzierungsweges an, über dessen Ausgestaltung wir uns zuletzt am 10.07.2008 verständigt haben und der - kurz zusammengefasst - eine fallübergreifende Grundförderung von 18.000 € und



Eingang

Dienstgebäude  
Bahnhofsplatz 29  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Hauptbahnhof  
Herdentor

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 00001070 1150 00  
BIC: BRLADE22XXX  
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen -  
IBAN: DE32 2900 0000 0029 0015 65  
BIC: MARKDEF1290  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53  
BIC: SBREDE22XXX



eine zusätzliche Einzel-Förderung von 400 € pro Fall bis insgesamt zu einer Höchstgrenze von 75.000 €/Jahr beinhaltet.

Um der Ausweitung der Beratungsstruktur in Bremerhaven gerecht zu werden, bin ich bereit, die Obergrenze aufzuheben und eine – wie bisher ablaufende - Kostenerstattung in Höhe der insgesamt nachgewiesenen Insolvenzfallzahl in Bremerhaven an den Magistrat zu leisten - mit der Bitte um ent-stehungsgerechte Aufteilung auf die beteiligten Beratungsstellen.

Die an den Magistrat Bremerhaven adressierten Rechnungen der Beratungsstellen, die Sie an mich weitergereicht haben, erhalten Sie beiliegend zurück; für eine Begleichung durch das Land gibt es keinerlei Rechts- bzw. Vertragsbasis, weder mit Ihnen noch mit den Beratungsstellen in Bremer-haven.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Jan Fries  
Staatsrat



## Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,  
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Seestadt Bremerhaven  
Der Magistrat  
Sozialamt  
Herrn Stadtrat Rosche  
Postfach 210360  
27524 Bremerhaven



Freie  
Hansestadt  
Bremen



Auskunft erteilt  
Dieter Wienstroer

Zimmer 3, Etage 8

Tel. (0421) 361 2028

Fax (0421) 361 2028

E-Mail

Dieter.Wienstroer@soziales.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
7.11.2016

Mein Zeichen 400-14  
(bitte bei Antwort angeben)  
Ihr Zeichen

Bremen, 1. Dez. 2016

### Schuldenberatung und Verbraucherinsolvenz


Sehr geehrter Herr Stadtrat Rosche,

wie bereits mehrfach mitgeteilt, vertrete ich eine andere Auffassung zur Finanzierung von – wie Sie es nennen – Insolvenzberatungsstellen. Rechtlich gesehen gibt es nur Schuldenberatungsstellen, die, sofern sie vom Land als „geeignete Stelle“ nach § 305 InsO anerkannt wurden, auch berechtigt sind, im Falle des Scheiterns eines Schuldenbereinigungsversuchs mit den Gläubigern eine entsprechende Bestätigung als Voraussetzung für einen Verbraucherinsolvenzantrag auszustellen. Schuldenberatung verwandelt sich deshalb nicht etwas Eigenständiges wie Insolvenzberatung; ein Begriff, den es gesetzlich gar nicht gibt, geschweige denn eine Rechtsvorschrift, die das Land zu deren Kostenträger erklärt.

Dennoch war und ist akzeptiert, dass das Land den in der Schuldenberatung durch das Insolvenzrecht entstehenden Mehraufwand übernimmt. Mit Schreiben vom 21.4.16 habe ich Ihnen angeboten, die bisherige Obergrenze der Mitfinanzierung der Schuldenberatung in Bremerhaven von max. 75 T€/Jahr aufzuheben und die tatsächlich nachgewiesene Fallzahl zum Abrechnungsmaßstab zu machen. Dazu habe ich bislang keine Rückäußerung erhalten.

Dieses als Übergangslösung gedachte Angebot soll, wie ebenfalls bereits mitgeteilt, durch eine verbindliche Landesregelung ersetzt werden. Die zum Vergleich herangezogene Regelungen anderer Bundesländer lassen (schon an der Höhe der Förderbeträge) erkennen, dass es auch dort mehr um eine Ergänzungsfinanzierung der Schuldenberatung als um eine komplette Kostenübernahme für ein eigenständiges Leistungsangebot geht, so unterschiedlich die Regelungen auch ausgestaltet sind.

Dienstgebäude  
Bahnhofstraße 28-31  
28195 Bremen  
[www.soziales.bremen.de](http://www.soziales.bremen.de)

 Eingang  
Bahnhofstraße 28-31



Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

#### Bankverbindungen

Bremer Landesbank  
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00 BIC: BRLADE22XXX

Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250



Das bestärkt mich in der Auffassung, dass der eingeschlagene Weg, die kommunale Schuldenbera-  
tung durch eine Landesergänzungsförderung angemessen zu entlasten, systemgerecht ist. Um  
Klarheit und Rechtsverbindlichkeit herzustellen, ist m.E. – wie überwiegend auch in andern Bundes-  
ländern – eine Förderrichtlinie des Landes das geeignete Regelungsinstrument. Dort sollen Art, Um-  
fang und Verfahren der Landesförderung im Einzelnen festgelegt werden.

Die Arbeit an einer solchen Richtlinie in meiner Behörde hat bereits begonnen. Ihren Wunsch nach  
Beteiligung nehme ich gern auf und würde es sehr begrüßen, wenn die Fortsetzung dieser Arbeit in  
enger Abstimmung mit einer/m Vertreterin/Vertreter des Magistrats Bremerhavens erfolgen könnte,  
um zu einem aufeinander abgestimmten Gesamtfinanzierungssystem zu kommen. Für die Benen-  
nung einer Person bedanke ich mich im Voraus. Ein Gesprächstermin wird dann so bald wie möglich  
abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Jan Fries  
Staatsrat